

Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?					
	Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent	Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren unter. 50 Prozent	„sichere Herkunftsländer“, Asylantrag vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantrag ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia. (laut BAMF)	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch , wenn der Asylantrag ab 1.9.2015 erfolgte und dieser noch nicht entschieden ist und zurückgenommen wird. Das gilt auch für Personen, die keinen Asylantrag stellen.	§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG → Es handelt sich um eine Anspruchsduldung , die erteilt werden muss , wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. → Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit. → Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ → Ausschluss von der Ausbildungsduldung, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Person ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hat oder wenn Menschen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde. (§ 60a Abs. 6 AufenthG) → Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle. → Nach Abschluss der Ausbildung und mit einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG
				Kein Anspruch , wenn der Asylantrag ab 1.9.2015 erfolgte und dieser abgelehnt wurde.	

Weiterführende Materialien:

- [Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung \(Der Paritätische – Gesamtverband\)](#)
- [Hinweise zur Ausbildungsduldung](#) (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg)
- [Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung](#) (Flüchtlingsrat Niedersachsen und Netwin 3)

- BMI: [Anwendungshinweise zur Duldung \(30. Mai 2017\)](#)

- [Bayern: Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 1.09.2016; siehe auch auf der Seite des Bayerischen Flüchtlingsrates die „Zusammenstellung der Innenministeriellen Schreiben \(IMS\)“](#)
- [Berlin: Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin Stand 30.04.2018 \(S. 396 ff\)](#)
- [Brandenburg: Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 27.10.2017](#)
- [Hamburg: Erlass der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Inneres und Sport vom 9.03.2017](#)
- [Hessen: Erlasse des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 14.07.2017](#) sowie [Erlass vom 24.05.2018](#) als Ergänzung aufgrund der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, der in seinem Beschluss vom 21. April 2017 (3 B 826/17 und 3 D 828/17) ausdrücklich an seiner Auffassung hinsichtlich der einzustellenden Ermessenserwägungen nicht mehr festhält und somit sind die Ausführungen in dem Erlass vom 14. Juli 2017 zur Duldungserteilung zum Zwecke der Ausbildung unter Nr. 3 und Nr. 5, vierter Absatz, inhaltlich überholt und damit gegenstandslos.
- [Niedersachsen: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.09.2017](#)
- [Nordrhein-Westfalen: Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018](#)
- [Rheinland-Pfalz: Erlasse des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 20.06.2017, 8.05.2017 sowie vom 18.11.2016.](#)
- [Sachsen: Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017](#) sowie vom [11.12.2017](#)
- [Sachsen-Anhalt: Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.12.2017](#)
- [Schleswig-Holstein: Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14.02.2017](#)
- [Thüringen: Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutzes vom 23.04.2018](#)

Stand: 26. Juli 2018**Autor:****GGUA Flüchtlingshilfe e. V.****Claudius Voigt****Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.**www.einwanderer.netvoigt@ggua.de**Fon: 0251-1448626**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

